



BFK, 3. Februar 2025

Praktische Hilfe zur Umsetzung der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten



Um das Verständnis und die korrekte Umsetzung der Holzdeklaration zu erleichtern, hat das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen BFK alle bestehenden Informationen in dieser Broschüre zusammengeführt. Nur durch eine korrekte Umsetzung der Verordnung kann das Ziel der Verordnung erreicht werden, die Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten so zu erhöhen, dass sie bewusste Kaufentscheidungen treffen können. Sollten, trotz der umfangreichen Informationen Fragen offenbleiben, wenden Sie sich an die zuständige Person beim BFK.

Inhalt

1	Regelung	3
1.1	Verordnung des Bundesrats über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021)	3
1.2	Verordnung des WBF über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021.1).....	3
2	Eckpunkte der Regelung	4
3	Wegleitung	5
3.1	Geltungsbereich der Verordnung	5
3.2	Holzart und Holzherkunft	6
3.3	Präzisierung zur Deklaration von Holzkohleprodukten	6
3.4	Beispiele einer korrekten Deklaration.....	7
3.5	Kontrollen.....	8
4	Infoblätter	9
5	Unterschiede zwischen der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzserzeugnissen (HHV)	10
6	Kontakt zuständige Behörde.....	11

Anhang: Erklärungen zum Geltungsbereich der Regelung

1 Regelung

1.1 Verordnung des Bundesrats über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021)

Unter folgendem Link finden Sie diese Verordnung: [SR 944.021](#)¹

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Verordnung bilden:

1. Art. 4 und 10 des Konsumentinformationsgesetzes [KIG](#)²
2. Art. 35g Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes [USG](#)³

1.1.2 Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrats über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

In den Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrats finden Sie zusätzliche Informationen über die verschiedenen Bestimmungen der Verordnung. Die Erläuterungen können Sie unter folgendem Link abrufen: [Rechtliche Grundlagen](#)⁴

1.2 Verordnung des WBF über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021.1)

Unter folgendem Link finden Sie diese Verordnung: [SR 944.021.1](#)⁵

1.2.1 Erläuterungen zur Verordnung des WBF über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

In den Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrats finden Sie zusätzliche Informationen über die verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung. Die Erläuterungen können Sie unter folgendem Link abrufen: [Rechtliche Grundlagen](#)⁶

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/379/de>

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/910_910_910/de

³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de

⁴ <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/holzdeklaration/RechtlicheGrundlagen.html>

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/380/de>

⁶ <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/holzdeklaration/RechtlicheGrundlagen.html>

2 Eckpunkte der Regelung

2.1.1 Wer muss deklarieren?

Personen, die Holz und Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, sind verpflichtet die Holzart (Handelsname und Angaben zur Ermittlung des wissenschaftlichen Namens) und die Holzherkunft (Land, in dem das Holz geerntet wurde) zu deklarieren.

2.1.2 Was muss deklariert werden?

Deklarationspflichtig sind Rund- und Rohholz sowie eine beschränkte Anzahl von Holzprodukten aus Massivholz, deren Art und Herkunft relativ einfach ermittelt werden kann. Folgende Produkte sind nicht von der Deklarationspflicht betroffen: Verpackungen, Abfälle, und Recycling-Produkte. Details zum Geltungsbereich der Regelung finden Sie im Anhang.

2.1.3 Wie muss deklariert werden?

Durch Anschrift am Produkt selbst, unmittelbar daneben oder auf seiner Verpackung. Wenn dies nicht zweckmässig ist, dann kann die Holzdeklaration in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form angegeben werden. Eine Person, die Einzelanfertigungen und Kleinserien von bis zu 50 Stück abgibt, kann die Deklaration auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, das die Offerte begleitet. Art und Herkunft des Holzes sind in einer Amtssprache des Bundes anzugeben.

2.1.4 Wer kontrolliert und wie wird kontrolliert?

Das BFK ist mit der Kontrolle der Einhaltung der Deklarationspflicht beauftragt. Die Kontrollen erfolgen:

- in Form von Stichproben oder
- in Form gezielter Prüfungen aufgrund begründeter Hinweise. Hinweise können dem BFK mittels [Formularen](#)⁷ gemeldet werden.

Die Kontrollen werden entweder vor Ort oder online durchgeführt. Bei handwerklichen Betrieben (Gärtnereien, Schreinereien und Zimmereien) wird ein vereinfachtes Vorgehen gewählt, bei dem die Unternehmen telefonisch kontaktiert werden.

In Fällen, in denen die Holzart nicht oder nur schwer von Auge zu identifizieren ist (z. B. Holzkohle), oder es Zweifel an der Holzherkunft gibt, lässt das BFK die Holzart und Holzherkunft durch ein spezialisiertes Labor analysieren.

2.1.5 Was sind die Konsequenzen einer fehlerhaften Deklaration?

Kommt es bei einer Kontrolle zu einer Beanstandung, wird das betroffene Unternehmen dazu aufgefordert, die Deklaration zu berichtigen. Kommt ein Unternehmen der Aufforderung nicht nach, verfügt das BFK die Berichtigung.

Führt eine Kontrolle zu einer Beanstandung, wird eine Gebühr für die Kontrolle erhoben⁸. Muss das BFK die Berichtigung der Deklaration verfügen, fällt zusätzlich eine Gebühr von Fr. 120.00 an.

Unternehmen, die gegen die Deklarationspflicht verstossen, werden wie folgt bestraft:

- Busse bis zu Fr. 10'000.00 bei Vorsatz
- Busse bis zu Fr. 2'000.00 bei Fahrlässigkeit.
- In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁷ <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/holzdeklaration/holzdeklarationspflicht.html>

⁸ Art. 8 der Verordnung des Bundesrats



3 Wegleitung

3.1 Geltungsbereich der Verordnung

Holz und Holzprodukte die gemäss der Verordnung des Bundesrats über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) zu deklarieren sind, werden im Anhang der Verordnung des WBF über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021.1) aufgeführt. Um festzustellen, ob ein Produkt von der Deklarationspflicht betroffen ist, muss die entsprechende Zolltarifnummer und die Warenbezeichnung konsultiert werden.

Bei Fragen zum Geltungsbereich der Verordnung liefert die Internetseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Informationen über die Waren aus den Zolltarifnummern 44 und 94, die laut der Verordnung von der Deklarationspflicht betroffen sind.⁹

Im Dokument «Erklärungen zum Geltungsbereich der Regelung» wird der Anhang zur oben erwähnten Verordnung des WBF wiedergegeben und mit erläuternden Informationen zu den Zolltarifnummern ergänzt.

3.1.1 Möbel

Deklarationspflichtig sind Möbel, deren Hauptbestandteile aus Massivholz angefertigt sind. Möbel, bei denen beispielsweise lediglich die nicht sichtbaren Tragstrukturen aus Massivholz angefertigt sind, müssen entsprechend nicht deklariert werden. Auch Sofas mit Massivholzfüssen sind nicht deklarationspflichtig. Hingegen müssen Möbel deklariert werden, die abgesehen von den Metallfüssen und Schrauben aus Massivholz bestehen.

Massgebend dafür, welche Bestandteile aus Massivholz deklariert werden müssen, sind die charaktergebenden Teile, die in der Erläuterung zu der Zolltarifnummer 94 aufgeführt werden. Die charaktergebenden Teile für ausgewählte Beispiele werden nachfolgend aufgeführt:

Sitzmöbel (nicht gepolstert):	Sitzfläche und Beine
Tische:	Tischplatte und Beine
Schränke:	Aussenwände und Türen
Betten:	Kopf- und Fussstücke
Andere Möbel:	Gestell oder Tragkonstruktion, Verkleidungen oder Bespannungen

Beispiel einer korrekten Deklaration ist unter 3.4.2 dargestellt.

3.1.2 Massivholzplatten

Massivholzplatten als solche sind nicht deklarationspflichtig. Möbel, welche aus Massivholzplatten hergestellt wurden, müssen deklariert werden.

3.1.3 Schichtverleimtes Vollholz, Duo-, Trio-, und Kreuzbalken, sowie Brettschichtholz

Diese Produkte fallen alle unter die Zolltarifnummer 4418.3000 „Pfosten und Balken aus Massivholz“ und sind folglich deklarationspflichtig, wenn sie an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden.

⁹ (www.tares.admin.ch > EINTRETEN > Nummer 44 (Holz) oder 94 (Möbel) in Feld «Suche mit Tarifnummer» eingeben. Zusätzlich können die Erläuterungen zum Zolltarif links auf der Einstiegsseite konsultiert werden.).

3.1.4 Produkte mit Label

Die Deklarationspflicht gilt für alle Produkte aus Holz, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, also auch für Produkte mit einem Label wie z. B. FSC, PEFC oder Schweizer Holz.

3.2 Holzart und Holzherkunft

3.2.1 Holzart

Der Handelsname hat bei der Deklaration der Holzart Priorität. Gebräuchliche Handelsnamen sind in Anführungszeichen zu setzen. Das Ermitteln des wissenschaftlichen Namens kann unter anderem mit einem Hinweis auf die Holzdatenbank unter www.holzdeklaration.ch erfolgen, oder indem der wissenschaftliche Name in Klammern angegeben wird. Beispiele einer korrekten Deklaration sind unter 3.4.1 dargestellt.

Aufgrund der vielen Holzarten kann es vorkommen, dass eine Holzart die weniger bekannt ist, nicht in der Datenbank, die als mögliche Referenz gilt, zu finden ist. Fehlende Holzarten können dem BFK gemeldet werden. Diese werden in die Datenbank integriert.

3.2.2 Holzherkunft

Eine Person, die Einzelanfertigungen und Kleinserien von bis zu 50 Stück abgibt, kann die Konsumentinnen und Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, das die Offerte begleitet. Beispiele einer korrekten Deklaration sind unter 3.4.4 dargestellt.

Der Konsument soll die Holzherkunft mühelos identifizieren können. Deshalb soll die Angabe der Herkunft nicht mit Abkürzungen erfolgen. Kann jedoch die Angabe der Holzherkunft aus technischen Gründen in Offerten an Konsumentinnen oder Konsumenten nicht mit den vollständigen Namen der betroffenen Länder erfolgen, kann eine Angabe der Holzherkunft mit Abkürzung nach dem ISO 2-Code, nach dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif in der Fassung vom 1. Januar 2015, gemacht werden. Die Bedeutung der Abkürzungen soll den Konsumenten leicht zugänglich entweder mittels Beilage, die die Offerte begleitet, einer Legende oder einem Verweis auf eine entsprechende Internetseite gemacht werden.

3.3 Präzisierung zur Deklaration von Holzkohleprodukten

Bei der Holzkohleproduktion werden oft mehrere Holzarten verwendet oder es kommt während oder nach der Produktion zur Vermischung verschiedener Holzarten. Sortenreine Produkte sind eher selten.

Der Art. 2 Abs. 5 und der Art. 3 Abs. 6 der Verordnung des Bundesrats lassen sich bei Holzkohleprodukten nicht anwenden, da die Massenanteile mit den zur Verfügung stehenden Laboranalysemethoden nicht ermittelbar sind. Die Korrektheit der Deklaration gemäss Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 6 lässt sich somit nicht durch das BFK überprüfen.

Damit die Konsumentinnen und Konsumenten wissen, ob die Holzkohle aus sortenreinem Holz oder aus nicht sortenreinem Holz produziert wurde, soll dies entsprechend gekennzeichnet werden. Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung des Bundesrates soll die Kennzeichnung wie folgt erfolgen:

1. Bei Holzkohleprodukten aus sortenreiner Produktion, soll die verwendete Holzart mit dem entsprechenden Herkunftsland deklariert werden.
2. Bei Holzkohleprodukten bestehend aus zwei oder drei verwendeten Holzarten, sollen alle verwendeten Holzarten mit den entsprechenden Herkunftsländern deklariert werden.
3. Werden für die Holzkohleproduktion mehr als drei Holzarten verwendet, sollen die Holzkohleprodukte mit der Bezeichnung „diverse Holzarten“ deklariert werden. Zusätzlich sollen mindestens drei der verwendeten Holzarten mit den entsprechenden Holzherkunftsländern deklariert werden.

Beispiele einer korrekten Deklaration sind unter 3.4.3 dargestellt.

3.4 Beispiele einer korrekten Deklaration

3.4.1 Beispiele für die Angabe des wissenschaftlichen Namens bei einem Tisch

1. Holzart: Holzherkunft:

Eiche	Frankreich
	Deutschland

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

2. Holzart: Herkunft:

Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Frankreich
	Deutschland

3.4.2 Beispiel für einen Tisch mit Hauptbestandteilen aus verschiedenem Holz

- Holzart Beine: Holzherkunft:

Eiche	Frankreich
	Deutschland

- Holzart Tischplatte: Herkunft:

Amerikanischer Nussbaum	Vereinigte Staaten von Amerika
-------------------------	--------------------------------

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

3.4.3 Beispiele der Deklaration von Holzkohleprodukten

Bei diesen Beispielen gehen wir davon aus, dass alle Holzarten nur ein Herkunftsland haben und diese jeweils verschieden sind.

1. Deklaration von sortenreinen Holzkohleprodukten

Holzart: Buche	Herkunft: Polen
----------------	-----------------

2. Deklaration von Holzkohleprodukten hergestellt aus zwei Holzarten

Holzart:	Herkunft:
----------	-----------

Buche	Polen
-------	-------

Eiche	Ungarn
-------	--------

3. Deklaration von Holzkohleprodukten hergestellt aus drei Holzarten

Holzart:	Herkunft:
----------	-----------

Buche	Polen
-------	-------

Eiche	Ungarn
-------	--------

Birke	Ukraine
-------	---------

4. Deklaration von Holzkohleprodukten hergestellt aus mehr als drei Holzarten

Diverse Holzarten, darunter namentlich folgende Holzarten:

Holzart:	Holzherkunft:
----------	---------------

Buche	Polen
-------	-------

Hainbuche	Österreich
-----------	------------

Birke	Ukraine
-------	---------

3.4.4 Beispiele für Deklarationen mittels der Offerte beigelegtem Geschäftspapier

Zwei Varianten für Deklarationen im Offertext:

Massivholztisch: Holzart: Eiche (*Quercus robur*) Holzherkunft: Frankreich, Deutschland

Massivholztisch: Holzart: Eiche Holzherkunft: Frankreich, Deutschland

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Letzte Aktualisierung: 9. Januar 2025

Zwei Varianten für Deklarationen in einem Geschäftspapier, dass der Offerte beigelegt wird:

Produkt:	Holzart:	Holzherkunft:
Pfosten und Balken	Fichte (<i>Picea abies</i>)	Schweiz
Schnittholz	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Schweiz, Deutschland, Frankreich
Hobelwaren	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Zentraleuropa
...	...	...

Produkt:	Holzart:	Holzherkunft:
Pfosten und Balken	Fichte	Schweiz
Schnittholz	Buche	Schweiz, Deutschland, Frankreich
Hobelwaren	Eiche	Zentraleuropa
...	...	...

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Letzte Aktualisierung: 9. Januar 2025

3.5 Kontrollen

3.5.1 Ablauf der Kontrollen

Das BFK führt die Kontrollen direkt vor Ort durch, sofern Unternehmen über eine Verkaufsfläche verfügen. Bei handwerklichen Betrieben ohne Verkaufsfläche werden die Unternehmen per Telefon (in Abwesenheit per E-Mail) dazu aufgefordert Offerten inkl. allfälliger Geschäftspapiere per E-Mail einzureichen. Bei Online-Shops wird die Kontrolle anhand der Webseite durchgeführt und das Unternehmen mittels Einschreiben über das Resultat informiert.

Am Ende jeder Kontrolle wird dem Unternehmen bei allen Kontrollen ein Kontrollprotokoll mit den Resultaten der Kontrolle übergeben, oder mittels Einschreiben zugesandt. Ergibt die Kontrolle, dass korrekt deklariert wird, sind keine weiteren Schritte nötig.

3.5.2 Stellungnahme und Berichtigung durch kontrolliertes Unternehmen

Hat die Kontrolle ergeben, dass die Deklaration den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats nicht entspricht, werden die Unternehmen gebeten, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Die beanstandeten Artikel müssen gemäss der Verordnung deklariert werden. Sobald das Unternehmen die Berichtigung mittels Fotos aus der Ausstellung, Print-Screens bzw. Links der betroffenen Produkte im Online-Shop oder durch eine Musterofferte bewiesen hat, wird das Verfahren des BFK abgeschlossen. Nach Art. 8 der Verordnung wird eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten erhoben, wenn die Kontrolle ergibt, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde. Der Stundensatz beträgt 200 Franken.

3.5.3 Verfügung

Wenn keine oder eine ungenügende Stellungnahme erfolgt und die Belege der Korrekturen nicht oder unvollständig eingereicht werden, kann das BFK gestützt auf Art. 7 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats die Berichtigung der Deklaration verfügen. Wenn das BFK die Berichtigung der Deklaration verfügen muss, wird zusätzlich eine Gebühr von 120 Franken erhoben

3.5.4 Verwaltungsstrafrechtliches Verfahren

Gemäss Art. 9 der Verordnung des Bundesrats wird wer gegen die Vorschriften zur Deklaration nach den Art. 2 bis 4 verstösst, laut Art. 11 des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten KIG (SR.944.0) bestraft. Gemäss Art. 12 Abs. 2 KIG ist das WBF die verfolgende und urteilende Verwaltungseinheit. Hat die Kontrolle ergeben, dass die Deklaration der Verordnung nicht entspricht, informiert das BFK das WBF, das in der Folge ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet, ausser es handelt sich um einen besonders leichten Fall.

3.5.5 Information über die Kontrollresultate

Einmal jährlich veröffentlicht das BFK eine Medienmitteilung mit den Resultaten der Holzdeklarationskontrollen. Die Resultate der Kontrolle, d. h. die Punkte 1, 2 und 3 des Kontrollprotokolls, unterstehen dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3). Unternehmen können darum bitten vor der Veröffentlichung der Resultate angehört zu werden. Dafür müssen sie sich schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Kontrollprotokolls beim BFK melden.

4 Infoblätter

Für den Detailhandel, den Versandhandel und das Holzverarbeitende Gewerbe hat das BFK jeweils gesonderte Informationsblätter erarbeitet. Darin werden die speziellen Umstände der jeweiligen Branche thematisiert. Die Informationsblätter können Sie unter folgendem Link herunterladen: [Holzdeklarationspflicht](https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/holzdeklaration/holzdeklarationspflicht.html)¹⁰

¹⁰ <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/holzdeklaration/holzdeklarationspflicht.html>

5 Unterschiede zwischen der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzserzeugnissen (HHV)

Es ist zwischen der Verordnung des Bundesrats über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) und der Verordnung des Bundesrats über das Inverkehrbringen von Holz und Holzserzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV, SR 814.021) zu unterscheiden, da sie unterschiedliche Ziele verfolgen und auch unterschiedliche Massnahmen verlangen. Bei Fragen zur HHV¹¹ wenden Sie sich bitte schriftlich an holzhandel@bafu.admin.ch, telefonisch an [+41 \(58\) 464 30 70](tel:+41584643070) oder besuchen Sie [Holzhandelsregulierung in der Schweiz](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzhandelsregulierung.html)¹²

Die wichtigsten Unterschiede der beiden Verordnungen:

Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten	Holzhandelsverordnung (HHV)
- Endkonsumenten werden transparent über die Holzart und -herkunft informiert. - Information an die Konsumenten erfolgt am Verkaufsort. - Kontrollen werden durch das BFK durchgeführt. - Kontrollen werden risikobasiert und aufgrund von Hinweisen durchgeführt. - Es wird die Information bei der Abgabe der Produkte an die Konsumenten kontrolliert. - Kontrolliert werden Personen oder Unternehmen, die Holz oder Holzprodukte an Konsumenten abgeben, die der Deklarationspflicht unterliegen. - Die Kontrollen werden am Übergabeort oder aus der Ferne durchgeführt (Kontrolle von Websites und Kontrolle von Personen oder Unternehmen, die Einzelstücke oder Kleinserien herstellen).	- Verbietet Inverkehrbringen von illegal geschlagenem oder gehandeltem Holz. - Es gibt keine Informationspflicht gegenüber den Konsumenten, aber eine Anforderung an die Rückverfolgbarkeit, die insbesondere durch eine Dokumentation erreicht werden soll, die unter anderem Auskunft über die Art und die Herkunft des Holzes gibt. - Holz aus dem Ausland wird vom Bundesamt für Umwelt BAFU kontrolliert. Schweizer Holz wird von den Kantonen kontrolliert. - Kontrollen werden risikobasiert durchgeführt. - Es wird kontrolliert, ob die Sorgfaltspflichtregelung eingehalten wird. - Erstinverkehrbringer von Holz und Holzprodukten werden auf die Einhaltung der Anforderungen der HHV kontrolliert. - Kontrolliert werden die digital eingereichten Unterlagen. Bei Bedarf kann eine Kontrolle vor Ort durchgeführt werden.

¹¹ An dieselbe Stelle können Sie sich mit Fragen zur European Union Timber Regulation (EUTR) wenden, dem Pendant zur HHV in der EU. Ab dem 1. Januar 2026 wird die EUTR durch die European Union Deforestation Regulation (EUDR) abgelöst.

¹² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzhandelsregulierung.html>

6 Kontakt zuständige Behörde

Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen
(BFK)

Dominique Gisin

Bundeshaus-Ost

3003 Bern

Tel: +41 58 463 51 16

E-Mail: dominique.gisin@bfk.admin.ch



Anhang: Erklärungen zum Geltungsbereich der Regelung

Der Geltungsbereich der Regelung ist im Anhang zur Verordnung des WBF über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021.1) festgelegt. Dieser Geltungsbereich wird nachfolgend wiedergegeben und mit erläuternden Informationen zu den Zolltarifnummern ergänzt.

Zolltarif-nummer	Warenbezeichnung	Präzisierungen gestützt auf Erläuterungen zum Zolltarif	Insbesondere fallen darunter
4401.1100 4401.1200 4401.2100 4401.2200	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen: - aus Nadelholz Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: - aus Nadelholz - aus anderem als Nadelholz	Brennholz, das im Allgemeinen in folgenden Formen vorkommt: - Rundlinge, mit oder ohne Rinde. - Gespaltene Scheite. - Äste, Reisigbündel, Rebholz, Kleinholzbündel, Baumstümpfe und -wurzeln. Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, d. h. mechanisch zerkleinertes Holz in Stücken, die die Form von Plättchen (Stücke mit geringer Dicke, steif und annähernd viereckig) oder von Schnitzeln (dünne Stücke, biegsam, mit geringen Dimensionen) aufweisen, die zum Herstellen von mechanischen, chemischen oder halbchemischen Zellulosehalbstoffen oder von Span- oder Faserplatten bestimmt sind. In dieser Nummer sind auch gleiche, z. B. aus Bambus hergestellte Erzeugnisse erfasst.	
4402	Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert (zusammengepresst)	Holzkohle wird durch Verkohlen von Holz unter Luftabschluss gewonnen. Sie kann die Form von Blöcken, Stäben, Körnern oder Pulver haben oder auch unter Zusatz von Teer oder anderen Stoffen zu Briketts, Tabletten, Kugeln usw. agglomeriert sein. Im Gegensatz zu mineralischer und tierischer Kohle ist Holzkohle leichter als Wasser und zeigt, in Form von Stücken, stets die Struktur des Holzes. Das durch Verkohlen von Kokosnussschalen oder ähnlichen Stoffen gewonnene Erzeugnis gehört ebenfalls unter diese Nummer.	

4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen	Diese Nummer umfasst Rohholz, wie es geschlagen wird (Holz mit Rinde), auch entrindet, weiss geschält (entbastet) oder mit der Axt oder dem Beil grob zugerichtet, d. h. Holz, das entästet ist und von dem lediglich die groben Unebenheiten und störenden Teile entfernt sind. Hierher gehört auch vom Splint befreites Holz, das heisst Holz, von dem der äussere Teil, der von den jüngsten Jahrringen gebildet wird (Splint), entfernt worden ist, um Fäulnis zu vermeiden und den Transport zu erleichtern. Zu dieser Nummer gehören auch gewisse Hölzer, die, wie z. B. Teakholz, mit Keilen oder Beil grob zerteilt sind.	- Stamm- bzw. Sägerundholz.
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst wie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen	Diese Nummer umfasst: 1) Holz für Fassreifen (Reifholz), aus Weiden-, Hasel- und Birkenruten usw., gespalten, auch entrindet oder mit dem Ziehmesser grob bearbeitet, zum Herstellen von Fassreifen oder Zaunteilen. Es wird gewöhnlich in Bündeln oder Ringen gehandelt. 2) Gespaltene Pfähle und Stangen, wie sie insbesondere in der Gärtnerei und in der Landwirtschaft als Stützen verwendet werden, sowie gespaltene Latten für Zimmerdecken und ähnliche Waren zum Herstellen von Zäunen. 3) Pfähle und Pflöcke (einschliesslich Zaunpfähle) aus rundem oder gespaltenem Holz, auch entrindet, gespitzt oder mit Konservierungsmitteln imprägniert, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt. 4) Holz, grob zugerichtet oder abgerundet, weder gedrechselt, gebogen noch sonst wie bearbeitet, auf Länge geschnitten und mit einer Dicke, die es als zum Herstellen von Spazierstöcken (oder auch Golfstöcken), Regenschirmen, Peitschen, Werkzeuggriffen und -stielen und ähnlichen Waren (z. B. von Rührstöcken für die Färberei und Besenstielen) geeignet erkennen lassen. 5) Holzspan, Holzstreifen oder Holzbänder, bestehend aus gemesserten, geschälten und manchmal gesägten Lamellen und Blättchen in Form von dünnen, biegsamen, schmalen, gleichmässigen Streifen, die in der Korbmacherei, zum Herstellen von Sieben, Käseschachteln, Arzneimittelschachteln, Zündhölzern, Schuhstiften usw. verwendet werden.	

4406	Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen	Diese Nummer umfasst ungehobelte Holzstücke der im Allgemeinen als Träger für Schienenwege verwendeten Art, mit mehr oder weniger rechteckigem Querschnitt.	
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Diese Nummer umfasst, von einigen Ausnahmen abgesehen, in der Längsrichtung gesägtes oder besäumtes oder gemessertes oder rundgeschältes Holz mit einer Dicke von mehr als 6 mm. Derartiges Holz kommt vor in Form von Balken, Bohlen, Sparren, Brettern, Brettchen, Latten usw., und Erzeugnissen, die dem gesägten Holz gleichgestellt sind und auf Profilerspanern (Egalizer) hergestellt wurden. Hierher gehören auch Blätter, die durch Messern oder Schälen erhalten wurden sowie Stäbe und Frieze aus Holz für Fussböden, ausgenommen solche, die auf der ganzen Länge der Kanten, Enden oder Flächen profiliert sind (Nr. 4409). Hierher gehört auch Holz, das keinen quadratischen oder rechteckigen Querschnitt aufweist, sowie solches, dessen Querschnitt nicht gleichmässig ist. Es kann auch gehobelt (der durch zwei zusammenstossende Seiten gebildete Winkel kann durch dieses Verfahren auch leicht abgerundet sein), geschliffen oder an den Enden zusammengesetzt sein, z. B. durch Keilverzinken.	Schnittholz wie - Klotzbretter - Parallelbretter - Schalbretter - Gerüstbretter - Rohhobler - Kanteln - Latten (Doppellatten, Dachlatten etc.)
4409	Holz (einschliesslich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt	Diese Nummer umfasst Holz und insbesondere solches in Form von Brettern, das nach dem Behauen oder Sägen auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert worden ist, entweder um das Zusammensetzen zu erleichtern oder um die im nachstehenden Absatz 4) beschriebenen Holzfrieze oder Holzleisten zu erhalten. Dieses Holz kann gehobelt, geschliffen oder an den Enden zusammengesetzt sein, z. B. durch Keilverzinken (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels). Als profiliertes Holz gilt solches mit auf der ganzen Länge oder Breite gleichbleibendem Querschnitt und solches mit einem sich wiederholenden Reliefmotiv. Gespundetes Holz ist Holz, dessen schmale Seiten genutet und gefedert sind, d. h. Nuten und Federn haben, so dass es ineinandergefügt werden kann. Gefalztes Holz ist Holz, das an den Kanten oder Enden Vertiefungen mit quadratischem oder rechteckigem Profil hat. Abgeschrägtes Holz ist Holz mit abgeschrägten Kanten. Hierher gehören ebenfalls:	Hobelwaren wie - Profilbretter - Täfer aus Massivholz - Bodenriemen - Profilleisten Ebenso - Keilgezinktes Vollholz - Terrassenböden - Massivparkett (Einschichtparkett)

4409		1) Bretter mit rundgehobelten Kanten. 2) Holz mit V-Nut, an den Seiten genutet, gefedert oder teilweise abgeschrägt, einschliesslich in der Mitte genutetes, gefedertes und ausgefrästes Holz, das bisweilen abgeschrägt ist. 3) Bretter, genutet und gefedert, für Decken usw., mit einfacher Kehlung an den Rändern oder in der Mitte. 4) Gekehltes Holz (auch unter der Bezeichnung Zier- oder Kehlleisten bekannt), d. h. Holzlatten verschiedener Profile (mechanisch oder von Hand erzeugt), die zum Herstellen von Bilderrahmen, zum Einrahmen von Tapeten oder zum Verzieren von Schreiner- oder Tischlerarbeiten verwendet werden. 5) Abgerundetes Holz, wie Holzdraht, das aus Stäben mit im Allgemeinen rundem Querschnitt und geringem Durchmesser besteht, insbesondere zum Herstellen von Zündhölzern, Holzstiften für Schuhe, gewissen Fenstervorhängen, Zahnstochern und gewissen Käsereisieben bestimmt. Zu dieser Nummer gehören auch runde Holzstäbe und -stangen für Holzzapfen, mit einem gleichmässigen Querschnitt, die im Allgemeinen einen Durchmesser von 2 mm bis 75 mm haben und eine Länge von 45 cm bis 250 cm aufweisen, von der Art, wie sie z. B. zum Verbinden von Teilen von Holzmöbeln verwendet werden. Diese Nummer umfasst auch Stäbe und Frieze für Fussböden, die aus verhältnismässig schmalen Holzstücken bestehen, sofern sie profiliert sind (z. B. genutet und gefedert). Wenn diese lediglich gehobelt, geschliffen oder an den Enden z. B. durch Keilverzinken zusammengesetzt sind, gehören sie zu Nr. 4407.	
------	--	--	--

4414	Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände, sofern sie aus Massivholz sind.	Diese Nummer umfasst Holzrahmen aller Formen und Ausmasse, aus Zier- oder Kehlleisten zusammengesetzt oder in einem Stück aus vollem Material geschnitten. Rahmen dieser Nummer können aus Holz mit Einlegearbeiten (Marketerien oder Intarsien) sein. Unter diese Nummer gehören auch Rahmen, die lediglich mit einem Glas, einem Rücken oder einer Stütze versehen sind. Ebenfalls zu dieser Nummer gehören Bilder, Bilddrucke und Photographien, in einem Holzrahmen zur Abfertigung gestellt, wenn der Rahmen dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht.	
4416	Fässer, Tröge, Bottiche und andere Küferwaren und Teile davon, aus Massivholz	Hierher gehören alle Holz-Behältnisse des Küfergewerbes, d. h. solche Behältnisse, deren Dauben und Böden mit Hilfe von Nuten (Falzen), die sich auf der Innenseite der Dauben befinden, zusammengefügt und durch Reifen aus Holz oder Metall zusammengehalten werden. Hierher gehören insbesondere Küblerwaren verschiedener Art wie Fässer, Tonnen usw., auch nicht wasserdicht, sowie Bottiche, Kübel usw. Die hierhergehörenden Behältnisse können zerlegt oder teilweise zusammengesetzt zur Abfertigung gestellt werden und auch innen ausgeschlagen oder überzogen sein. Hierher gehören auch Fassholz sowie alle anderen Werkstücke aus Holz, auch unfertig, aber als Teile von Küferwaren erkennbar, wie Reifen aus Holz, auf Länge zugeschnitten und an den Enden mit Kerben zum Zusammensetzen versehen. Hierher gehört ebenfalls Holz, das zur Weiterverarbeitung zu Fassdauben, kleinen Dauben oder Böden (d.h. Seiten und Böden für Küferwaren) bestimmt ist, in folgenden Formen: 1) Holz, das, nachdem es in Viertel (Abschnitte) zerlegt wurde, in Richtung der Markstrahlen einfach gespalten worden ist, auch wenn es auf einer der beiden Hauptflächen zur Beseitigung von Unebenheiten gesägt ist. Die Spaltflächen können mit der Axt oder dem Ziehmesser grob bearbeitet sein. Im Handel ist der Begriff "Fassholz" (merrains) im speziellen diesen Waren vorbehalten. 2) Holz, dessen beide Hauptflächen gesägt sind, wobei wenigstens eine der beiden Hauptflächen konkav oder konvex und mit der Zylindersäge erzeugt sein muss.	

4418.3000	Pfosten und Balken aus Massivholz, ausgenommen die Nr. 4418.81 – 4418.89	Holzwaren, die allgemein in die Gerippe aller Bauwerke einverleibt werden. Unter den Erzeugnissen dieser Nummer ist auch das für Zimmermannsarbeiten bestimmte Leimbauholz zu erwähnen, das durch Schichtleimen einer bestimmten Anzahl Holzlagen, bei denen die Fasern in der gleichen Richtung verlaufen, erhalten wird. Die Holzlagen von gebogenem Brettschichtholz sind so angeordnet, dass sie einen Winkel von 90° zur zu tragenden Last bilden; somit liegen die Holzlagen bei geraden Balken flach.	- Schichtverleimtes Vollholz (Duo- und Trio-Balken, Kreuzbalken)
4418.5000	Schindeln	"Shingles" sind Schindeln aus in der Längsrichtung gesägtem Holz, bei denen ein Ende im Allgemeinen eine Dicke von mehr als 5 mm und das andere im Allgemeinen eine Dicke von weniger als 5 mm aufweist.	
9401.6900	Sitzmöbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz	Massgebend für die Einreihung in die Zolltarifnummer ist die Beschaffenheit des Gestells. Die Hauptbestandteile aus Massivholz müssen deklariert werden.	
9403.3000 9403.4000 9403.5000 9403.6000	Andere Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz - Möbel aus Holz der in Büros verwendeten Art - Möbel aus Holz der in Küchen verwendeten Art - Möbel aus Holz der in Schlafzimmern verwendeten Art - andere Möbel aus Holz	Als Möbel dieser Nummer sind vorerst jene zu nennen, die sich im Allgemeinen zur Verwendung an verschiedenen Orten eignen, wie Schränke, Vitrinen, Tische, Schreibtische, Sekretäre, Bücherschränke, Büchergestelle. Des Weiteren zu erwähnen sind Möbel wie: Truhen, Wäschetruhen, Kommoden, Ständer, Ankleidetische, Frisiertische, Ziertischchen, Kleiderschränke, Wäscheschränke, Mantelständer, Schirmständer, Buffets, Nachttische, Betten, Wiegen, Nähtischchen, Paravents, Pulte, Laufgitter für Kleinkinder, Servierwagen.	Erläuterung des WBF: Möbel, bei denen beispielsweise lediglich die nicht sichtbaren Tragsstrukturen aus Massivholz angefertigt sind, müssen entsprechend nicht deklariert werden. Auch Sofas mit Massivholzfüssen sind nicht deklarationspflichtig. Hingegen müssen Möbel deklariert werden, die beispielsweise abgesehen von den Metallfüßen und Schrauben aus Massivholz bestehen.